SAALE-HOLZLAND-KREIS
DER LANDRAT

Landratsamt Postfach 1310 07602 Eisenberg

[redacted]

Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde
Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon:
Fax:
E-Mail:
De-Mail

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de

Bei persönlicher Rücksprache [redacted]

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unsere Zeichen/ AZ	Datum
[redacted]	09.11.2023	[redacted]	2024-04-19

Ihr Widerspruch gegen die Anordnung des Verkehrszeichens 205
hier: Ende des gemeinsamen Rad- und Gehwegs in 07768 Schöps OT Jägersdorf

Sehr geehrter [redacted]

mit Schreiben vom 09. November 2023, eingegangen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Saale-Holzland-Kreises am 14. November 2023, haben Sie Widerspruch gegen das Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ am Ende des gemeinsamen Rad- und Gehwegs in 07768 Schöps OT Jägersdorf erhoben.

Die vorgenommene Anordnung der Wartepflicht war für Sie an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Als Begründung führten Sie die Uneindeutigkeit der Wartepflichten an.

Aufgrund Ihres Widerspruchs gegen das o. g. Zeichen haben wir die derzeit bestehende Verkehrsbeschilderung einer erneuten Prüfung unterzogen (sog. Abhilfeprüfung).
Diesbezüglich führte die untere Straßenverkehrsbehörde des Saale-Holzland-Kreises gemeinsam mit Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal und der Polizeiinspektion Saale-Holzland am 14. Februar 2024 eine Verkehrsschau durch.

In Ihrem Widerspruchsschreiben führten Sie an, dass an der Kreuzung östlich der Brücke über die Mühllache und westlich des Ortsteils Jägersdorf alle vier Einmündungen gleichwertig gestaltet wären. Es gäbe weder bauliche Merkmale, noch Markierungen, noch Verkehrszeichen, die eine Unterordnung einer der Einmündungen erkennen lassen würden.
Demnach sei der Fahrzeugverkehr auf der von Süden in die Kreuzung einmündeten K 168 gegenüber aus Richtung Osten in die Kreuzung einfahrenden Radverkehr wartepflichtig.
Abweichend davon wurde jedoch aus dem gemeinsamen Geh- und Radweg kommend durch ein Zeichen 205 eine einseitige und vom Grundsatz „Rechts-vor-Links“ abweichende Wartepflicht angeordnet.

Vor Ort ist die Situation jedoch dergestalt, dass die Gemeindestraße in Fahrtrichtung Jägersdorf durch zwei rot-weiße Poller für den Kraftfahrzeugverkehr beschränkt ist. Dies bedeutet, dass aus dieser Einmündung lediglich Radverkehr auf die Kreisstraße auffahren kann. Bei der nördlichen Zufahrt handelt es sich zudem um keine Einmündung, sondern um eine Grundstückszufahrt der dort ansässigen Dachdeckerei.

Die südliche und westliche „Einmündung" stellt den Verlauf der Kreisstraße dar. Bei der hier betreffenden K 168 handelt es sich daher um eine Straße des überörtlichen Verkehrs, welche folglich durch Aufstellung des Zeichens 306 „Vorfahrtstraße" i. V. m. ZZ 1002-22 „Verlauf der Vorfahrtstraße" auch als solche gekennzeichnet wird.

Im Ergebnis der erneuten rechtlichen Prüfung wurde somit festgestellt, dass die Vorfahrtregelung im betreffenden Knotenpunkt der K 168 verkehrsrechtlich angepasst wird. Aufgrund dessen, dass gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1) zu den Zeichen 306 und 307 Rd.-Nr. 3 III. Nr. 3 an jeder Kreuzung und Einmündung im Zuge einer Vorfahrtstraße für die andere Straße das Zeichen 205 oder Zeichen 206 angeordnet werden muss, ist jedoch Ihr Widerspruch gegen das Zeichen 205 unbegründet. Folglich bleibt das angefochtene Zeichen 205 an der östlichen Einmündung bestehen.
Eine Abhilfe ist nicht möglich.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich bis zum **17.05.2024** schriftlich zu äußern, ob Sie den Widerspruch zurückziehen oder weiterhin aufrechterhalten wollen.

Sollten Sie Ihren Widerspruch nicht zurückziehen, werden wir den Vorgang an unsere Widerspruchsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt, zur weiteren Bearbeitung übergeben. Sollte die Widerspruchsbehörde Ihren Widerspruch nicht abhelfen, weisen wir Sie daraufhin, dass die Zurückweisung kostenpflichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]